



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Verbandsklage gegen Offshore-Terminal Bremerhaven:

Verwaltungsgericht Bremen stoppt geplanten Bau

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat das Verwaltungsgericht Bremen auf den Antrag des von uns vertretenen Umweltvereins hin die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der beklagten Freien Hansestadt Bremen für den geplanten Bau eines Offshore-Terminals Bremerhaven wiederhergestellt (Az. 5 V 366/16).

Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die von der Gegenseite bestrittene Zulässigkeit der Klage bejaht und die Vorschriften des nationalen Rechts insoweit unionsrechtskonform ausgelegt und angewendet.

Sodann hat das Gericht den Antrag auch als begründet eingestuft und ist von ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ausgegangen. Tragend für die Prognose des Verwaltungsgerichts dafür, dass der angefochtene Planfeststellungsbeschluss aufzuheben sein wird, war dabei die Unzuständigkeit der Beklagten für das in Wirklichkeit in der Kompetenz der Wasserstraßenverwaltung des Bundes liegende Projekt.

Darüber hinaus hatte der Eilantrag des Umweltvereins selbstständig tragend auch deshalb Erfolg, weil auch eine von den – bejahten – Erfolgsaussichten der Klage losgelöste Interessenabwägung auf ein Überwiegen der Aussetzungsinteressen führt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts würde die geplante Errichtung der Terminalfläche zur Schaffung vollendeter Tatsachen führen und gewichtige, auch unionsrechtlich geschützte Gemeinwohlbelange beeinträchtigen.

Dazu meint Rüdiger Nebelsieck, der das Verfahren leitende Partner der Kanzlei:

„Wir freuen uns, dass das Gericht der von uns vertretenen Rechtsauffassung gefolgt ist. Die Entscheidung gibt der beklagten Stadt nun Gelegenheit, ihre Planung noch einmal grundsätzlich zu überdenken und kritisch zu hinterfragen. Aus unserer Sicht können sich die ursprünglich mit dem Projekt verfolgten Hoffnungen durch die zwischenzeitlichen Entwicklungen der Offshore-Branche ohnehin nicht mehr mit hinreichendem Gewicht erfüllen.“

Hamburg, den 18.05.2015

Für die Mohr Rechtsanwälte:

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht/Partner